Informationen zum Recht vom DGB Bundesvorstand | Abteilung Recht
2. April 2013

Info Recht

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER +++

Leiharbeitnehmer zählen im Entleihbetrieb

Leiharbeitnehmer sind bei der für die Größe des Betriebsrats maßgeblichen Anzahl der Arbeitnehmer eines Betriebes grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies ergibt eine an Sinn und Zweck der Schwellenwerte orientierte Auslegung des Gesetzes.
(BAG v. 13.3.2013 - 7 ABR 69/11, Pressemitteilung, unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung)

+ + + +

Anfechtbare BR-Wahl bei Unwirksamkeit eines Tarifvertrags nach § 3 BetrVG

Die Durchführung einer Wahl zur Errichtung von Regionalbetriebsräten auf der Grundlage eines Zuordnungstarifvertrags ist unwirksam, wenn der Tarifvertrag nicht mehr den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG entspricht. Wurden nach Abschluss des Tarifvertrages die regionale Leitungsstruktur aufgegeben und die Regionalleitungen abgeschafft, dienen die im Tarifvertrag bestimmten Arbeitnehmervertretungsstrukturen nicht mehr der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer.
(BAG v. 13.3.2013 – 7 ABR 70/11, Pressemitteilung)

+ + + +

Vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes an private Einsatzbetriebe

Arbeitnehmer einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, die auf der Grundlage eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages regelmäßig bei einem privaten Unternehmen eingesetzt und tätig werden, gelten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG als Arbeitnehmer des privaten Unternehmens. Sie sind bei der Anwendung von § 38 Abs. 1 Satz 1 BetrVG (Schwellenwerte für Freistellungen) zu berücksichtigen. Der Anwendbarkeit des § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG steht nicht entgegen, dass die Überlassung der AOK-Beschäftigten nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend und projektbezogen sowie für die Dauer des Dienstleistungsüberlassungsvertrages erfolgt. § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG setzt

---

Unser Team

Helga **Nielebock**	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)	**Sekretariat:**	
Martina **Perreng**	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht	Helga Jahn	030 – 24060-265
Robert **Nazarek**	Referatsleiter Sozialrecht	Michaela Görner	030 – 24060-720
Ralf-Peter **Hayen**	Referatsleiter Recht		
Torsten **Walter**	Referent Rechtsprechung (Red.)		
Peter Klenter	Referatsleiter Individualarbeitsrecht	Infos unter: www.dgb.de/recht	

Zum **Abbestellen** des RECHTSTICKERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „RECHTSTICKER abbestellen“ an: Michaela.Goerner@dgb.de

nicht notwendig einen dauerhaften oder auch nur langfristigen Einsatz der Beschäftigten im aufnehmenden Betrieb voraus.
(*BAG v. 5.12.2012 – 7 ABR 17/11*)

+ + + +

Unverzügliche Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit

Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die am Folgetag nach ihrer Ausstellung zu Beginn der Arbeitszeiten des Personalbüros abgegeben wird, erfüllt zugleich die tarifvertraglich geforderte unverzügliche Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit im Erholungsurlaub (hier: § 33 Ziff. 8 TVAL II). Die sofortige telefonische Anzeige der Arbeitsunfähigkeit am Tag des Arztbesuchs oder am Folgetag zum regulären früheren Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers ist hingegen nicht erforderlich.
(LAG Mainz v. 7.11.2012 – 8 Sa 280/12)

+ + + +

Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers geht nicht auf einen Betriebserwerber über

Hat das Integrationsamt dem Insolvenzverwalter eine Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers erteilt, gilt diese nicht für den Betriebserwerber weiter. Vielmehr muss der Betriebserwerber als neuer Arbeitgeber des schwerbehinderten Arbeitnehmers eine eigene Zustimmung des Integrationsamtes einholen, wenn er den schwerbehinderten Arbeitnehmer formgerecht kündigen will.
(BAG v. 15.11.2012 – 8 AZR 827/11)

+ + + +

Unwirksame Vertretungsbefristung

Eine Befristungsabrede, durch die eine Sachgrundbefristung nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 TzBfG vereinbart wird und in der der zu vertretende Mitarbeiter benannt wird, ist unwirksam, wenn die Tätigkeiten des

Unser Team

Helga **Nielebock**	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)	**Sekretariat:**	
Martina **Perreng**	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht	Helga Jahn	030 – 24060-265
Robert **Nazarek**	Referatsleiter Sozialrecht	Michaela Görner	030 – 24060-720
Ralf-Peter **Hayen**	Referatsleiter Recht		
Torsten **Walter**	Referent Rechtsprechung (Red.)		
Peter Klenter	Referatsleiter Individualarbeitsrecht	Infos unter: www.dgb.de/recht	

Zum **Abbestellen** des RECHTSTICKERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „RECHTSTICKER abbestellen“ an: Michaela.Goerner@dgb.de

zu vertretenden Mitarbeiters tatsächlich nicht von seinem befristet beschäftigten Vertreter, sondern durch einen anderen befristet beschäftigten Arbeitnehmer erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn der arbeitsvertraglich bezeichnete Vertreter Tätigkeiten erbringt, die der vertretene Mitarbeiter zukünftig nach seiner Rückkehr hätte erbringen sollen.
(LAG Hamm v. 28.11.2012 – 5 Sa 263/11)

+ + + +

Allgemeiner Beschäftigungsanspruch auf bisher ausgeübte Arbeitstätigkeiten

Auch wenn die bisher ausgeübte Tätigkeit eines Arbeitnehmers nicht ausdrücklich oder konkludent arbeitsvertraglich vereinbart ist, besteht für diese ein allgemeiner Beschäftigungsanspruch, wenn diese Tätigkeiten dem Arbeitnehmer übertragen worden sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Zuweisung anderer Tätigkeiten durch den Arbeitgeber nicht durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus § 106 GewO gedeckt ist.
(LAG Hamm v. 4.1.2013 – 10 Sa 901/12)

+ + + +

Verweigerung der Zustimmung zur Einstellung von neuen Arbeitnehmern auf Einschicht-Arbeitsplätze mit 17 Wochenstunden

Will ein Paketlogistiker Arbeitnehmer nur in einer von drei Schichten in Teilzeit mit einer Wochenarbeitszeit von 17 Stunden beschäftigen und lehnt Arbeitszeiterhöhungen auf 34 Stunden pro Woche in zwei Schichten grundsätzlich ab, so ist der Betriebsrat gemäß § 99 BetrVG berechtigt, die Zustimmung zur Einstellung von neuen Arbeitnehmern auf diese Einschicht-Arbeitsplätze zu verweigern. Das Konzept, nur Arbeitnehmer in Teilzeit zu beschäftigen, unterläuft den Anspruch auf Erhöhung der Arbeitszeit nach § 9 TzBfG. Denn gemäß § 9 TzBfG hat ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer bei Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitszeit.
(LAG Baden Württemberg v. 21.03.2013 - 6 TaBV 9/12)

+ + + +

Unser Team

Helga **Nielebock**	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)	**Sekretariat:**	
Martina **Perreng**	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht	Helga Jahn	030 – 24060-265
Robert **Nazarek**	Referatsleiter Sozialrecht	Michaela Görner	030 – 24060-720
Ralf-Peter **Hayen**	Referatsleiter Recht		
Torsten **Walter**	Referent Rechtsprechung (Red.)		
Peter Klenter	Referatsleiter Individualarbeitsrecht	Infos unter: www.dgb.de/recht	

Zum **Abbestellen** des RECHTSTICKERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „RECHTSTICKER abbestellen“ an: Michaela.Goerner@dgb.de

Informationen zum Recht vom DGB Bundesvorstand | Abteilung Recht
2. April 2013

Info Recht

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER +++

Leistungsausschluss des SGB II für Ausländerinnen und Ausländer bei Aufenthalt zur Arbeitsuche nicht konform mit dem EU-Recht

Für EU-Bürgerinnen und -Bürger ist es im Ergebnis unwesentlich, ob die Leistungen des SGB II als Sozialhilfeleistungen anzusehen sind oder nicht. Nach der Entscheidung des EuGH vom 04.06.2009 (Verfahren Vatsouras/Koupatantze – C-22/08, C-23/08) spricht viel für die Annahme, dass es sich bei SGB II-Leistungen nicht um solche der Sozialhilfe im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 38/2004 handelt. In diesem Fall steht die Ausschlussregelung des SGB II (§ 7 Abs. 1 S 2 Nr. 2) für EU-Bürgerinnen und -Bürger bei einem Aufenthalt zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat nicht im Einklang mit dem freien Aufenthaltsrecht (Art. 21 AEUV) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV).

Sollte es sich doch um Leistungen der Sozialhilfe handeln, verstößt der Leistungsausschluss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 4 der VO 884/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

(LSG Sachsen Beschluss v. 31.01.2013 – L 7 AS 964/12)

+ + + +

Unser Team

Helga **Nielebock**	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)	**Sekretariat:**	
Martina **Perreng**	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht	Helga Jahn	030 – 24060-265
Robert **Nazarek**	Referatsleiter Sozialrecht	Michaela Görner	030 – 24060-720
Ralf-Peter **Hayen**	Referatsleiter Recht		
Torsten **Walter**	Referent Rechtsprechung (Red.)		
Peter Klenter	Referatsleiter Individualarbeitsrecht	Infos unter: www.dgb.de/recht	

Zum **Abbestellen** des RECHTSTICKERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „RECHTSTICKER abbestellen“ an: Michaela.Goerner@dgb.de